



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND
WEINBAU

GAP-STRATEGIEPLAN IN RHEINLAND-PFALZ

CCI Nr.: 2023DE06AFSP001

Grundsätze des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz für Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Stand: April 2026

Förderung Interventionskategorien „Direktzahlungen“ und Interventionskategorien in bestimmten Sektoren durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER)

Grundsätze des GAP-Strategieplans
in Rheinland-Pfalz
für
Vielfältigen Kulturen im Ackerbau

Inhalt:

1. Allgemeine Regelungen.....	1
2. Unternehmensbezogene Regelungen	1
2.1. Bemessungsgrundlage	1
2.2. Jährliches Anbauverhältnis.....	1
2.3. Flächenzugang während des Verpflichtungszeitraums	2
2.4. Aufzeichnungspflicht.....	2
3. Anlagen.....	2
3.1. Übersicht großkörnige Leguminosen	3
3.2. Übersicht Getreide.....	3
3.3. Übersicht beetweiser Anbau ab 5 Kulturen	4
3.4. Liste der Zuordnung der Kulturarten zu den Hauptfruchtarten	4
3.5. Aufzeichnungen Leguminosen-Gemenge Anbau.....	8
3.6. Berechnungsbeispiel für Leguminosenanteile in Gemengen	10
3.7. Liste der Kulturarten, die für die Bemessungsgrundlage der Gesamtackerfläche nicht berücksichtigt werden	11

1. Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer*innen sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmen) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen die geltenden Regeln des einschlägigen Fachrechts einzuhalten und die jeweiligen Kontrollen zu dulden. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Vorgaben der Konditionalität und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleich, Bodenuntersuchungen). Die nicht mehr durch die Vorgaben der Konditionalität geprüften Anforderungen an die Betriebe zur Sachkunde bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, der regelmäßigen Überprüfung von Geräten zur Pflanzenschutzmittelausbringung und die Anwendung von phosphathaltigen Düngemitteln sind weiterhin im Fachrecht geregelt und werden im Rahmen der Baseline der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Kontrolle überprüft.

Der Hinweis auf die Förderung durch die im Rahmen von gewerblich genutzten Internetseiten gemäß Anhang III, Nr. 2 der Verordnung (EU) 2022/129, ist freiwillig. Zu den Formalien dieser Hinweise wird ein gesondertes Informationsblatt erstellt, sobald die Publizitätsbestimmungen finalisiert wurden.

2. Unternehmensbezogene Regelungen

2.1. Bemessungsgrundlage

Die gesamte Ackerfläche des Unternehmens eines jeden Jahres ist die Bemessungsgrundlage. Ausgenommen ist brachliegendes Ackerland.

Alle Flächen, die unter 3.7 aufgeführt sind, werden auf die Gesamtackerfläche nicht mit angerechnet.

Die Flächen müssen für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden.

2.2. Jährliches Anbauverhältnis

Es müssen mindestens 5 verschiedene Hauptfruchtarten angebaut werden.

Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn auf mindestens 40 Prozent der Ackerfläche des Betriebs beetweise mindestens fünf verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen angebaut werden (entsprechend 3.3).

Die Zuordnung der Kulturarten zu den Hauptfruchtarten wird anhand der Systematik in der KTA-Liste vorgenommen, es findet eine Unterscheidung in Winter- und Sommerkulturen statt.

Als Hauptfruchtart zählen:

- eine Kultur einer der verschiedenen in der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen definierten Gattungen (siehe KTA-Liste);
- Gras oder andere Grünfütterpflanzen;

Je Hauptfruchtart muss der Anbauanteil von mindestens 10 % und maximal 30 % eingehalten werden.

Grundsätzlich müssen mindestens 10% großkörnigen Leguminosen einschließlich deren Gemenge, bei denen Leguminosen auf der Fläche überwiegen, angebaut werden.

Bei Körnerleguminosen-Gemengen müssen die Leguminosen einen Mindestanteil von 35 % des Reinsaatgewichts der Leguminosen (nach Empfehlung des Herstellers oder der Beratung) in der Saatgutmischung betragen. Dies ist über Einkaufsbelege nachzuweisen und in der Anlage Aufzeichnung Leguminosen-Gemenge Anbau (vgl. 3.5) zu dokumentieren. Bitte beachten Sie die Berechnungsbeispiele für Leguminosenanteile in Gemengen in der Anlage unter 3.6.

Bei der Verwendung von Leguminosen-Gemengen-Saatgut aus eigenem Nachbau ist anstelle des Einkaufsbeleges der Nachweis der Saatguttoreuhand zu verwenden. Kopien sind den Aufzeichnungen beizufügen. Diese Flächen sind im e-Antrag in der Spalte „AUKM“ mit „VK“ zu kennzeichnen.

Der Getreideanteil darf maximal 66 % der Ackerfläche betragen (Die Einstufung als Getreide finden Sie in der KTA-Liste für Rheinland-Pfalz).

Werden mehr als 5 Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht, so können diese zur Berechnung des Mindestanteils auch anteilig zusammengefasst werden.

Hinweise:

Bejagungsschneise

Im Hinblick auf die Ermittlung der Anbauverhältnisse gilt, dass die tatsächlich angelegte Fläche der Bejagungsschneise zur Ermittlung der Anbauverhältnisse nicht mit angerechnet werden darf. Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend Fläche der Hauptfruchtart zur Verfügung steht, um die geforderten Anbauverhältnisse (mind. 10%) einzuhalten. Um auch im Programmteil Vielfältige Kulturen auf eine gesonderte Erfassung der Bejagungsschneisen verzichten zu können, wird empfohlen, einen entsprechenden Puffer als „Aufschlag“ einzuplanen. Wenn der Puffer so groß ist, dass er offensichtlich den Anteil an Bejagungsschneisen abdeckt, kann auch hier auf eine gesonderte Erfassung der Bejagungsschneisen verzichtet werden.

2.3. Flächenzugang während des Verpflichtungszeitraums

Während des Verpflichtungszeitraums ist der Flächenzugang geregelt. Gefördert werden nur Zugangsflächen, die noch mindestens zweimal im Flächennachweis Agrarförderung angegeben werden können.

2.4. Aufzeichnungspflicht

Die durchgeführten Maßnahmen beim Anbau von Leguminosen-Gemengen sind gemäß Anlage – Aufzeichnungen Leguminosen-Gemenge Anbau (vgl. 3.5) unverzüglich zu dokumentieren.

3. Anlagen

3.1. Übersicht großkörnige Leguminosen

Kulturartengruppe	Code	Kulturarten
Körnerleguminosen	210	Sommer-Erbсен (Markerbse, Schalerbse, Zuckererbse, Futtererbse, Peluschke)
	211	Gemüseerbse
	212	Platterbse
	213	Winter-Erbсен (Markerbse, Schalerbse, Zuckererbse, Futtererbse, Peluschke)
	220	Ackerbohne, Puffbohne, Pferdebohne, Dicke Bohne
	221	Wicken (Pannonische, Zottelwicke, Saatwicke)
	222	Linsen
	230	Lupinen (Süßlupine, weiße Lupine, blaue/schmalblättrige Lupine, gelbe Lupine, anden Lupine)
	240	Erbсен/Bohnen in Mischung
	250	Gemenge Leguminosen / Getreide (Leguminose überwiegt)
	330	Sojabohnen
	635	Gartenbohne (Gartenbohne/Buschbohne/Stangenbohne, Feuerbohne/Prunkbohne)
	645	Kichererbsen
Der Körnerleguminosenanteil muss mind. 10% der Ackerfläche des Unternehmens betragen		

3.2. Übersicht Getreide

Kulturartengruppe	Code	Kulturarten
Getreide	112	Winterdurum (Hartweizen)
	113	Sommerdurum (Hartweizen)
	114	Winter-Dinkel
	115	Winterweichweizen
	116	Sommerweichweizen
	118	Winter-Emmer/-Einkorn
	119	Sommer-Emmer/-Einkorn
	120	Sommer-Dinkel
	121	Winterroggen, Winter-Waldstaudenroggen
	122	Sommerroggen, Sommer-Waldstaudenroggen
	125	Wintermenggetreide
	126	Wintermenggetreide ohne Weizen
	131	Wintergerste
	132	Sommergerste
	142	Winterhafer
	143	Sommerhafer

Kulturartengruppe	Code	Kulturarten
	144	Sommermenggetreide
	145	Sommermenggetreide ohne Weizen
	150	Gemenge Getreide/Leguminosen (Getreide überwiegt)
	156	Wintertriticale
	157	Sommertriticale
	188	Reis im Trockenanbau
	704	Kanariensaart/Echtes Glanzgras
	760	Pampasgräser (Amerikanisches Pampasgras)
	803	Sudangras
Der Getreideanteil darf höchstens 66 % der Ackerfläche des Unternehmens betragen		

3.3. Übersicht beetweiser Anbau ab 5 Kulturen

Kulturartengruppe	Code	Kulturarten
beetweiser Anbau ab 5 Kulturen	610	beetweiser Anbau von Gemüse ab 5 Kulturen
	650	beetweiser Anbau von Küchenkräuter/Heil-und Gewürzpflanzen ab 5 Kulturen
	720	beetweiser Anbau Zierpflanzen ab 5 Kulturen

3.4. Liste der Zuordnung der Kulturarten zu den Hauptfruchtarten

Es gelten die Vorgaben der Ökoregelung 2 in der für das Vertragsjahr gültigen Fassung.

Kulturarten, die keiner der nachfolgend aufgeführten Kulturartengruppen zugeordnet und nicht durch 3.7 ausgeschlossen sind zählen als Einzelkultur gemäß 2.2.

Kulturartengruppe	Code	Kulturarten
Mais	171	Mais (ohne Silomais NC 411)
	410	Mais-Gemenge
	411	Silomais
Der Anteil Mais darf höchstens 30 % der Ackerfläche des Unternehmens betragen		
Rüben	413	Futterrübe/Runkelrübe
	603	Zuckerrüben
	639	Mangold, Rote Beete/Rote Rübe
	911	(Beta-)Rübensamenvermehrung
Der Anteil Rüben darf höchstens 30 % der Ackerfläche des Unternehmens betragen		

Kulturartengruppe	Code	Kulturarten
Wicken	220	Ackerbohne, Puffbohne, Pferdebohne, Dicke Bohne
	221	Wicken (Pannonische, Zottelwicke, Saatwicke)
Der Anteil Wicken darf höchstens 30 % der Ackerfläche des Unternehmens betragen		
Sorghumhirsen	183	Mohren-, Zuckerhirse (ohne Sudangras NC 803)
	803	Sudangras
Der Anteil Sorghumhirsen darf höchstens 30 % der Ackerfläche des Unternehmens betragen		
Sonnenblumen	320	Sonnenblumen
	604	Topinambur
Der Anteil Sonnenblumen darf höchstens 30 % der Ackerfläche des Unternehmens betragen		
Begonien	780	Begonien
	791	Knollenbegonien
Der Anteil Begonien darf höchstens 30 % der Ackerfläche des Unternehmens betragen		
Rettich	317	Ölrettich
	618	Gartenrettiche (Weiße/rote Rettiche, schwarzer Winterrettich, Ölrettich, Radieschen)
Der Anteil Rettich darf höchstens 30 % der Ackerfläche des Unternehmens betragen		
Erbse (Sommer)	210	Sommer-Erbse (Markerbse, Schalerbse, Zuckererbse, Futtererbse, Peluschke)
	211	Gemüseerbse
Der Anteil Erbse (Sommer) darf höchstens 30 % der Ackerfläche des Unternehmens betragen		
Erbse (Winter)	213	Winter-Erbse (Markerbse, Schalerbse, Zuckererbse, Futtererbse, Peluschke)
	211	Gemüseerbse
Der Anteil Erbse (Winter) darf höchstens 30 % der Ackerfläche des Unternehmens betragen		
Gras & andere Grünfutterpflanzen	41	Wiesen Umwandlung AUKM (Ackerstatus)
	42	Mähweiden Umwandlung AUKM (Ackerstatus)
	43	Weiden Umwandlung AUKM (Ackerstatus)
	44	Hutung Umwandlung AUKM (Ackerstatus)
	48	Streuobstwiese Umwandlung AUKM (Ackerstatus)
	422	Kleegras
	424	Ackergras
	433	Luzerne-Gras Mischung
	441	Wiesen (Grünlandneueinsaat 1. bis inkl. 5. Jahr)
	442	Mähweiden (Grünlandneueinsaat 1. bis inkl. 5. Jahr)
	443	Weiden (Grünlandneueinsaat 1 bis inkl. 5. Jahr)
Der Anteil Gras & andere Grünfutterpflanzen darf höchstens 30 % der Ackerfläche des Unternehmens betragen		

Kulturartengruppe	Code	Kulturarten
Wintermischkultur	125	Wintermenggetreide
	126	Wintermenggetreide ohne Weizen
	882	Winterhartes Gemenge Getreide/Leguminose (Getreide überwiegt)
Der Anteil Wintermischkultur darf höchstens 30 % der Ackerfläche des Unternehmens betragen		
Sommer-Mischkultur	144	Sommermenggetreide
	145	Sommermenggetreide ohne Weizen
	150	Gemenge Getreide/Leguminosen (Getreide überwiegt)
	702	Rollrasen
	866	Pflanzenmischungen mit Hanf
	871	Wildpflanzenmischung zur Energieerzeugung
	910	Wildäusungsfläche
	912	Grassamenvermehrung
	913	Wildsamenvermehrung
	914	Versuchsflächen mit mehreren beihilfefähigen Kulturarten
	917	Mischkulturen ohne Mais
	941	Gründüngung im Hauptfruchtanbau
Der Anteil Sommer-Mischkultur darf höchstens 30 % der Ackerfläche des Unternehmens betragen		
Beetweiser Anbau bis 4 Kulturen		
	611	beetweiser Anbau von Gemüse bis 4 Kulturen
	690	beetweiser Anbau von Küchenkräuter/Heil-und Gewürzpflanzen bis 4 Kulturen
	718	beetweiser Anbau Zierpflanzen bis 4 Kulturen
Der Anteil Beetweiser Anbau bis 4 Kulturen darf höchstens 30 % der Ackerfläche des Unternehmens betragen		
feinkörnige Leguminosen-Mischkultur	425	Klee-Luzerne-Gemisch
	432	Kleemischung aus NC 421,427,431
	434	Gras-Leguminosen Gemisch (Leguminosen überwiegen)
Der Anteil feinkörnige Leguminosen-Mischkultur darf höchstens 30 % der Ackerfläche des Unternehmens betragen		
großkörnige Leguminosen-Mischkultur	240	Erbsen/Bohnen in Mischung
	250	Gemenge Leguminosen/Getreide (Leguminose überwiegt)
Der Anteil großkörnige Leguminosen-Mischkultur darf höchstens 30 % der Ackerfläche des Unternehmens betragen		
Kartoffel	601	Stärkekartoffeln
	602	Kartoffeln
	606	Pflanzkartoffeln

Kulturartengruppe	Code	Kulturarten
Der Anteil Kartoffel darf höchstens 30 % der Ackerfläche des Unternehmens betragen		
Sommerrübsen	316	Sommerrübsen (Rübsen, Rübsamen, Rübsaat)
	649	Gemüserübsen (z.B. Stoppel-, Weiße-, Bayerische-, Herbst- und Mairübe, Chinakohl, Pak-Choi)
Der Anteil Sommerrübsen darf höchstens 30 % der Ackerfläche des Unternehmens betragen		
Dinkel	114	Winter-Dinkel
	120	Sommer-Dinkel
Der Anteil Dinkel darf höchstens 30 % der Ackerfläche des Unternehmens betragen		
Sommerraps	312	Sommerraps
	620	Steckrübe, Kohlrübe
Der Anteil Sommerraps darf höchstens 30 % der Ackerfläche des Unternehmens betragen		
Sommerweizen	116	Sommerweichweizen
	119	Sommer-Emmer/-Einkorn
Der Anteil Sommerweizen darf höchstens 30 % der Ackerfläche des Unternehmens betragen		
Winterweizen	115	Winterweichweizen
	118	Winter-Emmer/-Einkorn
Der Anteil Winterweizen darf höchstens 30 % der Ackerfläche des Unternehmens betragen		

3.5. Aufzeichnungen Leguminosen-Gemenge Anbau

MUSTER

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)							
Eulla EULLE							
Eullastraße 1							
66666 Eullahausen							
33605 40 20000							
Angaben lt. aktuellem Flächennachweis			Angaben für das Folgejahr				
Jahr	Schlagnummer(n)	Fläche ha	Erntejahr	Leguminosen-Gemenge	kg Anteile pro ha	Saatstärke kg / ha	Einkaufsbeleg
2023	3, 7, 15, 21	2,5	2024	Hafer-Erbesen <i>Gemenge</i>	100 + 120	220	12.01.2023
2023	23	4	2024	Gerste-Erbesen <i>Gemenge</i>	100 + 120	220	12.01.2023

Aufzeichnungen Leguminosen-Gemenge Anbau

(Excel-Tabellen zur Aufzeichnung können unter www.agrarumwelt.rlp.de heruntergeladen werden)

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)							
Angaben lt. aktuellem Flächennachweis			Angaben für das Folgejahr				
Jahr	Schlagnummer(n)	Fläche ha	Erntejahr	Leguminosen-Gemenge	kg Anteile pro ha	Saatstärke kg / ha	Einkaufsbeleg

3.6. Berechnungsbeispiel für Leguminosenanteile in Gemengen

Berechnung einer Saatgutmischung mit dem Mindestanteil 35 % von Leguminosen-Reinsaat, hier Futtererbse und 65% Sommergerste:

Kultur	TKM in g	Aussaatstärke in Reinsaat (kg/ha)
Futtererbse	160	175
Sommergerste	38	114

Berechnung der 35% Futtererbse:

bei 35% Anteil $\rightarrow 175 \text{ kg} * 0,35 = 61,25 \text{ kg im Gemenge}$

oder $\left(\frac{61250 \text{ g Einsaat}}{160 \text{ g TKM}} * \frac{1000 \text{ Körner}}{10000 \text{ m}^2} \right) = 38,28 \text{ Körner pro m}^2$

Berechnung der 65% Sommergerste:

bei 65% Anteil $\rightarrow 114 \text{ kg} * 0,65 = 74,1 \text{ kg im Gemenge}$

oder $\left(\frac{74100 \text{ g/ha}}{38 \text{ g TKM}} * \frac{1000 \text{ Körner}}{10000 \text{ m}^2} \right) = 195 \text{ Körner pro m}^2$

weitere Beispiele für die Berechnung von Gemengen:

Gemenge	TKM in g	Aussaatstärke in Reinsaat (kg/ha)	% Anteil von Reinsaat	Aussaatstärke im Gemenge (kg/ha)
Hafer + Futtererbse	32 160	96 175	65,0% 35,0%	62,4 61,25
Hafer + Ackerbohne	32 450	96 190	65,0% 35,0%	62,4 66,5

3.7. Liste der Kulturarten, die für die Bemessungsgrundlage der Gesamtackerfläche nicht berücksichtigt werden

Code	Kulturarten
22	etablierte Brache
62	GLÖZ8 Brache (Selbstbegrünung)
66	GLÖZ8 Brache (aktive Begrünung)
88	ÖR 1a Brache (Selbst-/Begrünung)
89	ÖR 1b Blühstreifen auf AL
90	ÖR 1b Blühfläche auf AL
573	Gewässerrandstreifen
590	Ackerbrache mit jährlicher Einsaat von Blühmischungen
591	Ackerland aus der Erzeugung genommen
595	Ackerbrache mit mehrjährigen Blühmischungen
844	unbestockte Rebfläche
849	Weinbergsbrache (AUKM)
859	Hopfen vorübergehend stillgelegt (Gerüst steht noch)
915	Ackerrandstreifen
928	Saum- und Bandstrukturen

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Stiftsstr. 9, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Abt. 5 – Landwirtschaft und Weinbau

in Zusammenarbeit mit:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Weitere Informationen:

www.agrarumwelt.rlp.de

Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300
E-Mail: dlr-rnh@dlr.rlp.de
Bad Kreuznach, letzte inhaltliche Aktualisierung: April 2026

Version 2026



EUROPÄISCHE UNION

Im Rahmen des GAP-Strategieplans erhält der Betrieb unter Beteiligung der Europäischen Union und des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) sowie des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, eine Unterstützung.



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft